

Nichtamtlicher Theil.

Zu dem Artikel „Die Press- und Redefreiheit Englands“ in Nr. 12 d. Bl.

Erlauben Sie mir, über den vorerwähnten Artikel einige Bemerkungen zu machen.

Wenn dieser Abschnitt eine maßgebende Probe des Buches ist, aus welchem er entnommen, so würde dasselbe eine höchst unzuverlässige Ansicht der jetzigen Verfassung Englands geben.

Was den geschichtlichen Theil betrifft, so wäre sehr zu wünschen, erstens daß der Verfasser sich die Mühe genommen hätte, die Jahreszahlen dazu zu setzen, als: Selden 1650 ca., Eduard I. im 13. Jahrhundert u. s. w., und daß man zweitens sich auf seine Autoritäten verlassen könnte. Wenn er z. B. D'Connell's Ansichten über Injurienprozesse für etwas nur zu Erwähnendes hält, so ist das geradezu lächerlich für Diejenigen, welche diesen Demagogen kannten.

Uebrigens ist der größte Theil des Artikels nicht eine Darstellung der Pressgesetze in England, sondern der Gesetze über Libel, zu deutsch „Schmäbung“, über welchen Gegenstand mir zwar durchaus kein Urtheil zusteht, nur möchte zu bemerken sein, daß es bei derartigen Prozessen wohl weniger darauf ankommt, was der Buchstabe des Gesetzes und die Auslegung des Richters darüber sagt, als was zwölf Geschworne mit gesundem Menschenverstande davon halten; darin liegt der große Schutz der Pressfreiheit.

Wenn aber der Verfasser als noch jetzt bestehend angibt:

1) daß Besitzer, Fabrikanten und Verkäufer von Druckerpressen irgend eine Anzeige einzureichen hätten oder einer Erlaubniß bedürfen; 2) daß Drucker ihren Namen auf ihre Presserzeugnisse setzen müssen; 3) daß Drucker, Verleger oder Besitzer von Zeitungen irgend eine Caution zu stellen haben; 4) daß beim Verlag von Pamphleten Caution zu leisten ist; 5) daß Zeitungen gestempelt werden müssen, und man 6) nach ungestempeltem Papier Hausfuchung halten könne, so ist das total falsch.

Die hierauf sich beziehenden Bestimmungen existiren seit beziehentlich 10, 25, 50, ja 100 Jahren nicht mehr. Jeder kann ohne alle Erlaubniß oder Caution Pressen machen, kaufen und benutzen, drucken was er will, Bücher, Pamphlete oder Zeitungen; will er seine Zeitung stampeln lassen, so kann er es, und dafür befördert die Post das Blatt während 8 Tagen unentgeltlich, nicht Einmal, sondern 20mal, so oft man während der 8 Tage es auf die Post gibt.

Es sind noch eine große Anzahl Schnitzer von weniger Bedeutung in dem Artikel; z. B. Felony ist nicht „ein mit dem Tode oder lebenslänglicher Transportation belegtes Verbrechen“, sondern jedes peinliche Verbrechen, jedes Verbrechen, wofür man criminaliter verfolgt werden kann; — Cloak ist nicht eine „Cloake“, sondern ein Deckmantel; — die „Abwesenheit“ einer Staatsanwaltschaft soll vor Pressprozessen schützen, während der Verfasser später selbst erwähnt, daß gewisse Anklagen nur durch den Staatsanwalt erhoben werden können; derselbe hat sagen wollen: weil nur der Staatsanwalt in vielen Fällen klagend einschreiten kann, so ist man vor vielen Prozessen (die z. B. ein Denunciant veranlassen könnte) geschützt; — „verantwortlich für den Inhalt einer Druckschrift ist nicht bloß der Autor u. s. w.“, muß heißen: verantwortlich für Gedrucktes ist 1) der Verbreiter, 2) der Drucker, 3) der Autor; — der Drucker erst, wenn der Verbreiter nicht zu fassen, oder wenn der Drucker freiwillig die Verantwortlichkeit übernimmt, der Autor nur, wenn er die Verantwortlichkeit des Druckers freiwillig übernimmt. Alle neueren

Pressprozesse sind gegen die Drucker geführt worden, welche aber wohl von den Besitzern von Zeitungen oder den Verfassern der Bücher schadlos gehalten werden; — eine Theaterzensur existirt nicht in England, sondern nur in London, und ist nur eine alte Sitte, ohne die geringste Bedeutung; die einzige Macht des Lord Chamberlain besteht darin, daß er an den Tagen großer Trauer, wie z. B. neulich beim Tode des Prinzen Albert, gewisse Theater, und zwar nur gewisse, auf einen Tag schließen lassen kann.
London, 31. Januar 1862.
Edw. Williams.

Abfichtliche und unabhichtliche Büchertitel.

V. *)

Leipzig, 29. Jan. Zur weitem Rechtfertigung des Titels: „Campe, Robinson Crusoe der Aeltere“ hat Hr. Wehl der Redaction des Börsenbl. eine darauf bezügliche, notariell beglaubigte Erklärung des hiesigen Buchbindermeisters Hrn. Ernst Eduard Bror d. d. 27. Jan. d. J. vorgelegt, deren Inhalt wir nach dem Wunsche von Hrn. Wehl nachstehend zur allgemeinen Kenntniß bringen:

„Hierdurch erkläre ich der Wahrheit gemäß vor Zeugen, daß ich in den Jahren 1834 bis Ende 1838, während welcher Zeit ich mich in Nürnberg aufhielt, den Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Dr. phil. Friedrich Campe persönlich kennen gelernt, auch in den genannten Jahren mehrfach mit ihm verkehrt habe, und daß bei diesem persönlichen Verkehre auf meine ausdrückliche Befragung darüber sich genannter Herr Dr. phil. Friedrich Campe als Verfasser der in seinem Verlage erschienenen Jugendschriften, speciell derjenigen, welche einen besondern Verfasseramen auf dem Titel nicht aufweisen, worunter auch der in Friedrich Campe's Verlag erschienene Robinson Crusoe der Aeltere gehört, gegen mich bekannt hat.“

Deutschland's Militair-Literatur im letzten Jahrzehent 1850 bis 1860 nebst einer Zusammenstellung der wichtigsten Karten und Pläne Europa's von A. von Seelhorst. gr. 8. (VIII u. 260 S.) Berlin 1862, Bath (Mittler's Sort.-Buch.).

Der vorstehende Katalog bildet eine Fortsetzung von der 1850 in gleichem Verlag erschienenen v. Wigleben'schen Zusammenstellung der militairischen Erzeugnisse von 1840 bis 1850. Derselbe ist zunächst zum Dienste des Geschäftsverkehrs bearbeitet und hat sich zu diesem Zwecke als Hauptaufgabe gestellt, die Erscheinungen von dem bemerkten Zeitabschnitte mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit zu sammeln. Die literarischen Producte sind systematisch geordnet und zum schnelleren Auffinden von einem Generalregister begleitet; die Karten und Pläne aber, wovon, ohne Rücksicht auf den Ort und die Zeit ihres Erscheinens, sämtliche Erzeugnisse Aufnahme fanden, die für militairische Studien von Wichtigkeit sind, finden sich nach den betreffenden Ländern verzeichnet. Das Werkchen hat der dankbaren Aufnahme des Buchhandels empfohlen zu werden.

Miscellen.

Aus Frankfurt a. M. vom 2. Febr. wird der officiösen Allg. Preuß. Ztg. über die nach dem officiellen Berichte mitgetheilte Erklärung des preussischen Gesandten in der Bundestagsitzung am 30. Jan. in Betreff der Wahl eines Ausschusses für Begutachtung des königl. sächsischen Antrags auf ein gleichmäßiges Nachdrucksgesetz geschrieben, daß der Schluß dieser Erklärung weggelassen worden sei, der dahin ging, daß der von Sachsen als Grundlage der Berathung beantragte Entwurf des Ausschusses

*) IV. S. Nr. 9.